

Friedhofssatzung der Gemeinde Achtrup

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Achtrup in ihrer Sitzung am 10.12.2015 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Achtrup steht im Eigentum und der Verwaltung der Gemeinde Achtrup.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt die Gemeinde.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht und Verwaltung bedient sich die Gemeinde des Friedhofswärters und Bediensteten des Amtes Südtondern.

§ 3

Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrecht an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
- (3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) das Mitbringen von Tieren.
 - f)

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Gebete, Lieder usw.) von ihrer Genehmigung abhängig machen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Gemeinde zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird nur solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind. Über die Zulassung wird ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, beim Amt Südtondern in Niebüll unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sollen ohne zwingende Gründe keine Beerdigungen stattfinden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die von der Gemeinde damit beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, dass der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt und müssen mindestens von einer Erdschicht von 0,60 m bedeckt sein.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
- a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,10 m.
 - b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge: Länge 2,10 m, Breite 1,45 m, Abstand 0,10 m.
- (2) Bei der Anlage der Gräber für Urnenbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
- a) Urnenreihengräber (mit Grabplatte): Länge 0,75 m, Breite 0,75 m.
 - b) Urnengräber (mit Pflanzfläche): Länge 0,80 m, Breite 1,20 m.
 - c) Urnengemeinschaftsgräber (anonym): Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
 - d) Urnengemeinschaftsgräber mit zentraler Namensregistrierung (Baumbestattung): Länge 0,75 m, Breite 0,75 m

§ 14

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26).

§ 15

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Lebensjahren und für Aschen 20 Jahre.

§ 16

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17
Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister jeweils mindestens in doppelter Ausfertigung geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplatz usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV Grabstätten

§ 18
Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Wahlgräber (Familiengräber, auch als Einzelgrab)
3. als Urnengräber (in Familiengräbern)
4. als Urnenreihengräber
5. als Urnengräber mit Pflanzfläche
6. als Urnengemeinschaftsgräber (anonym)
7. als Urnengemeinschaftsgräber mit zentraler Namensregistrierung (Baumbestattung)

1. Reihengräber:

§ 19
Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 15) überlassen.

§ 20
Wiederbelegung der Reihenfelder

Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, sind nach Absprache mit der Gemeinde abzuräumen und können dann wieder belegt werden. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen - soweit diese nach Aufforderung nicht entfernt wurden - nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Dadurch entstehende Räumungskosten werden dem letzten Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

2. Wahlgräber

§ 21
Nutzungsrecht

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 20 oder 30 Jahren abgegeben werden. Sie werden altem Herkommen entsprechend als Familiengräber bezeichnet.
- (2) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen die oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch

nicht feststeht, gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde (§ 10) der Gemeinde gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Gemeinde zurück.

- (5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (6) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist die Gemeinde berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 23) zu verfahren.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr auch mehrfach verlängert werden. Die Verlängerung muss für mindestens ein Jahr erfolgen.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden. Über eine eventuelle Rückgabe einzelner Grabbreiten entscheidet die Gemeinde (vgl. § 25)
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 23

Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale oder sonstige Ausstattungsgegenstände gehen - soweit diese nach Aufforderung nicht entfernt wurden - nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Dadurch entstehende Räumungskosten werden dem letzten Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, siehe § 20.

§ 24

Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25

Rückwerb

Die Gemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 26
Beisetzung

1. Urnengräber

- (1) In belegten Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen, in unbelegten Wahlgräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

2. Urnenreihengräber

- (1) In einem besonderen Urnenfeld werden Grabstätten für die Belegung mit höchstens zwei Urnen (bekannter Herkunft) vorgehalten.
- (2) Die Grabstätte umfasst eine Größe von 75 x 75 cm.
- (3) Als Grabmal ist nur eine Grabplatte (kein Kissen) in einer Größe von 45 cm (breit) und 35 cm (hoch) zulässig. Im Übrigen ist dieses Feld als Grünfläche zu belassen.

3. Urnengräber mit Pflanzflächen

- (1) In einem besonderen Urnenfeld werden Grabstätten für die Belegung mit höchstens zwei Urnen (bekannter Herkunft) vorgehalten.
- (2) Die Grabstätte umfasst eine Größe von 80 x 120 cm.
- (3) Als Grabmal sind Grabsteine in einer Höhe bis zu 80 cm zulässig.

4. Urnengemeinschaftsgräber (anonym)

- (1) Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Urnen werden in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nicht zulässig.
- (2) Die Beisetzung dieser Urnen geschieht nur durch die Friedhofsverwaltung unter Ausschluss jeglicher dritter Personen.

5. Urnengemeinschaftsgräber mit zentraler Namensregistrierung

(Baumbestattung)

- (1) Grabstätten für die Beisetzungen von Urnen werden in Form von Baumgrabfeldern bereitgestellt.
- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nicht zulässig.
Es muss eine Bronzeplatte in einer Größe von 6x12cm und einer Stärke von ca.6mm(hier sind geringe Abweichungen zulässig) an der Stehle angebracht werden. Die Bronzeplatte muss als Aufschrift den Vor-und Zunamen ggf. (auf Wunsch den Geburtsname, das Geburtsjahr und Sterbejahr tragen. Weiterhin ist ein Symbol (wie z.B. Kreuz, Rose, Getreideähre) und/oder ein Namenszusatz möglich.
Nur im Bereich der zentralen Namenstafel ist das Ablegen von Grabschmuck erlaubt.
- (3) Die Beisetzung dieser Urnen geschieht nur durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 27
Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, der Umgebung anzupassen und dauernd in diesem Zustand zu halten, dass die Würde des Friedhofs in den einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede vergebene Grabstätte gemäß § 18 Nr. 1 – 5 ist mit einem Grabmal zu versehen. Grabmale sind spätestens innerhalb eines halben Jahres nach der Bestattung zu errichten.

- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Erstbepflanzung und Herrichtung der Grabstätte hat binnen 6 Monaten nach der Beisetzung zu erfolgen.
- (5) Zur Bepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören dürfen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angepflanzt werden. Sträucher am Kopfende neben dem Grabstein dürfen diese um nicht mehr als 20 cm überragen.
- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender und absterbender Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Gemeinde ausgeführt.
- (7) Es ist gestattet, Gräber mit festen Baustoffen, Natur- und Kunststein einzufassen. Auch ist es in einem gesonderten Teilbereich des Friedhofes möglich, eine Grabplatte über die gesamte Grabfläche zu errichten. Hier kann die Aufstellung von Grabmalen entfallen.
- (8) Ist eine Beisetzung noch nicht erfolgt, so ist die Grabstätte mit einer bodenbedeckenden Pflanzung oder mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit einer Graseinsaat zu versehen. Das Pflanzmaterial muss sich den Nachbargräbern anpassen.
- (9) Es ist gestattet, die gärtnerischen Anlagen und ihre Unterhaltung selbständigen Gartenbaubetrieben zu übertragen.
- (10) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Gemeinde Achtrup die gesamte gärtnerische Anlage und die pflegerische Betreuung von Grabstätten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung gegen ein entsprechendes Entgelt übernehmen.

§ 28

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein entsprechender 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Die Wiederinstandsetzung eines eingeebneten Grabes durch den Berechtigten kann noch bis zum Ablauf der Ruhezeit gestattet werden, wenn die der Gemeinde für die Unterhaltung des eingeebneten Grabes entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 29

Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen grundsätzlich nur Natursteine und Findlinge verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Nicht zugelassen sind alle Beton, Kunststoff und Lichtbilder und Farben. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Politur ist an der Vorderseite gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein; jedoch keine Politur, lediglich Schleifen ist erlaubt, sonst jede handwerkliche Bearbeitung zugelassen. Auch die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und serienmäßig hergestellt sein, außerdem sind nicht rostende Metallbuchstaben zulässig.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Wahlgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 1 m Höhe, auf Reihengräbern und Urnengräbern mit Pflanzflächen bis zu 80 cm Höhe, Mindeststärke 12 cm, zulässig
- (6) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptmal anpassen.
- (7) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 30

Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Abänderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder es ist ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn es der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich entfernen lässt.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmals auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die Gemeinde die Aufstellung genehmigt hat und die Gebühren entrichtet wurden.

§ 31

Befestigung und Unterhaltung

- (1) Jedes Grabmal ist standsicher durch eine Fachfirma zu befestigen und dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, oder Teile davon, zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Unterhaltungspflichtige nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchentlicher Hinweis auf der

Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sollte die Gemeinde aus Unfällen, die durch Mängel an baulichen Anlagen entstanden sind, in Anspruch genommen werden, so behält sie sich das Rückgriffsrecht gegen die Nutzungsberechtigten vor.

- (3) Wenn bei der Abwendung von Gefahren Sachschäden an Gräbern oder Grabmalen entstehen, können Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 32

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange die Ruhezeit nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für die Hersteller der Grabmale und Anlagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen. Die Gemeinde hält eine Fläche vor, auf der Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit, in Absprache mit der Gemeinde, abgelegt werden können. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VI. Rechte der Datenerhebung und Nutzung

§ 33

Datenschutz

Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und nach der zu erlassenden Gebührensatzung die notwendigen Daten der Verstorbenen, Nutzungsberechtigten oder Gebührenpflichtigen erheben, verarbeiten und nutzen.

Dies gilt auch für auf dem Friedhof tätige gewerbliche Unternehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Friedhof ungebührlich verhält oder dem § 4 Abs. 2 zuwider handelt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt.
3. dem § 31 zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§35

Einzelanordnungen und Ersatzvornahmen

- (1) Die Gemeinde Achtrup kann für die Durchsetzung dieser Satzung erforderliche Einzelanordnungen erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und dieser nach Aufforderung nicht beseitigt, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers bzw. Nutzungsberechtigten beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei

wiederholter Zuwiderhandlung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

§ 36
Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofssatzung vom 22.10.2014 ihre Gültigkeit.

Achtrup, den 10.12.2015
Siegel

Gemeinde Achtrup
gez. Uwe Matthiesen
Uwe Matthiesen
Bürgermeister